



Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Herr Regierungschef  
Dr. Daniel Risch  
Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Regierungsgebäude  
FL-9490 Vaduz

Vaduz, 22. Februar 2024

## **Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze**

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Im Namen und im Auftrag des Vorstands der Liechtensteinischen Treuhandkammer bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme in obiger Vernehmlassungsangelegenheit.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und möchten Folgendes ausführen:

Einleitend wird festgehalten, dass der THK die Stellungnahme des Vereins unabhängiger Vermögensverwalter (VuVL) vom 1. Februar 2024 bekannt ist. Die THK unterstützt ausdrücklich die Ausführungen und Anregungen des VuVL. Zudem möchten wir noch auf die nachfolgenden Punkte eingehen.

### **1. Berufsverbot**

Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht adressiert Defizite im Instrumentarium der FMA, die sich aus der Aufsichtspraxis und jüngeren Rechtsprechung ergeben. Der FMA sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirksame Instrumente an die Hand gegeben werden. Hierzu soll die FMA die Möglichkeit erhalten, ein umfassendes Berufsverbot aussprechen zu können.

Adressaten dieses Berufsverbots sollen natürliche Personen sein, jedoch können auch juristische Personen als Adressaten in Frage kommen, wenn und wo sie diese Funktionen bei Beaufsichtigten übernehmen können. Der Adressatenkreis gemäss Art 25b FMAG sei weit zu verstehen und somit wären nicht nur Personen in einer leitenden Stellung eines Beaufsichtigten erfasst. Auch Personen, die nicht den Anforderungen an die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit unterliegen, können somit mit einem Berufsverbot sanktioniert werden. Das Berufsverbot nach Art 25b FMAG soll daher bewusst nicht nur leitende Stellungen erfassen, sondern jegliches Arbeitsverhältnis bei einem Beaufsichtigten untersagt werden können.

Mehrere Spezialgesetze, deren Vollzug der FMA obliegt, beinhalten bereits Bestimmungen, die ein



Berufsverbot vorsehen. Dennoch sei es aufgrund der Judikatur der FMA-BK notwendig, eine entsprechende generelle Befugnis in das FMAG aufzunehmen, um eine lückenlose Abdeckung der Tätigkeitsbereich nach Art 5 FMAG zu gewährleisten und diese einzelnen spezialgesetzlichen Berufsverbote zu harmonisieren.

#### Bestehende Berufsverbote in den Spezialgesetzen

In den für den Treuhandsektor relevanten Spezialgesetzen finden sich folgende Bestimmungen:

- Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit (Art 55 Abs 2 Bst c TrHG),
- Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten (Art 28 Abs 1 Bst h SPG) und
- Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen (Art 28 Abs 1 Bst k SPG).

Alle diese Verbote können nur befristet bzw. vorübergehend ausgesprochen werden.

#### **„Art. 55 TrHG**

##### *Befugnisse*

1) Die FMA kann zur Erfüllung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

2) Sie kann insbesondere:

[...]

c) ein befristetes Verbot der Ausübung der Tätigkeit als Treuhänder oder Treuhandgesellschaft verhängen;

[...]“

#### **„Art 28 Abs 1 h) und k) SPG**

##### *Aufsichtsmassnahmen*

1) Die Aufsichtsbehörde trifft im Rahmen ihrer Aufsicht über die Sorgfaltspflichtigen die erforderlichen Massnahmen. Sie kann insbesondere:

[...]

h) bei wiederholten, systematischen oder schwerwiegenden Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) 2015/847 die von ihr spezialgesetzlich bewilligte Tätigkeitsausübung vorübergehend untersagen;

[...]

k) bei wiederholten, systematischen oder schwerwiegenden Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) 2015/847 Mitgliedern der Leitungsebene und anderen natürlichen Personen, die nach Art. 33 Abs. 1 für den Verstoss verantwortlich gemacht werden, die von ihr bewilligte Wahrnehmung oder zu bewilligende Aufnahme von Leitungsaufgaben vorübergehend untersagen.“

## Neuer Art 25b FMAG zum Berufsverbot

Die Vorlage für den neuen Art 25b FMAG sieht folgende Bestimmung vor:

*„Art. 25b*

### *Berufsverbot*

- 1) Liegt ein Verstoss gegen eine aufsichtsrechtliche Bestimmung vor, mit deren Vollzug die FMA beauftragt ist, kann sie Personen die Wahrnehmung von Funktionen, die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben oder die Ausübung der Tätigkeit bei einem von ihr Beaufichtigten vorübergehend, höchstens aber bis zu fünf Jahre untersagen.*
- 2) Bei einem wiederholten, schwerwiegenden oder systematischen Verstoss gegen eine aufsichtsrechtliche Bestimmung kann die FMA die Ausübung der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten dauerhaft untersagen.*
- 3) Zur Durchsetzung eines Verbots nach Abs. 1 oder 2 besitzt die FMA gegen die von ihr Beaufichtigten alle erforderlichen Befugnisse nach diesem Gesetz und den in Art. 5 Abs. 1 genannten Gesetzen.*
- 4) Diese Bestimmung geht anderen Bestimmungen über das Berufsverbot in den in Art. 5 Abs. 1 genannten Gesetzen vor.“*

Grundsätzlich können wir den Bedarf für eine Harmonisierung der geltenden spezialgesetzlichen Bestimmungen nachvollziehen und anerkennen auch, dass die FMA zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirksame Instrumente benötigt.

Unserer Ansicht nach wird jedoch im Falle des neuen Art 25b FMAG der Wirkungsbereich zu weit gefasst.

- Art des Verstosses

Gemäss Art 25b Abs 1 FMAG kann künftig *jeglicher* Verstoss zu einem vorübergehenden Berufsverbot führen.

Wir möchten anregen, in Anlehnung an Art 28 Abs 1 h) und k) SPG, den Anwendungsbereich des vorübergehenden Berufsverbotes (Art 25b Abs 1 FMAG) auf **schwerwiegende** Verstösse einzuschränken. Die Sanktionierung von *jeglichen* Verstössen mit einem – wenn auch nur vorübergehenden – Berufsverbot erscheint unseres Erachtens unverhältnismässig.

Folglich möchten wir ebenfalls anregen, dass dauerhafte Berufsverbote nur in Fällen von **wiederholt schwerwiegenden** oder **systematischen** Verstössen sanktioniert werden können.

- Adressatenkreis

Wie oben erwähnt, soll aufgrund der Bestimmung des Art 25b FMAG künftig auch *jegliches* Arbeitsverhältnis bei einem Beaufichtigten untersagt werden können.

Diese Ausdehnung auf uneingeschränkt sämtliche Tätigkeiten (beispielsweise auch Rezeption, Sekretariat, Personalwesen, Administration, etc) erscheint unverhältnismässig und verfehlt unseres Erach-



tens auch das Ziel dieser Bestimmung, respektive der Entscheidung der FMA-BK.

Wir möchten deshalb anregen, hier eine Einschränkung auf solche Tätigkeiten vorzunehmen, bei denen zumindest ein sachlicher Bezug zu Geschäftsbeziehungen besteht (beispielsweise mandatsverantwortliche Personen).

#### Anpassung der spezialgesetzlichen Bestimmungen

Die neue Bestimmung von Art 25b FMAG zum Berufsverbot soll gemäss Abs 4 anderen Bestimmungen über das Berufsverbot in den in Art 5 Abs 1 genannten Gesetzen vorgehen.

Wir möchten anregen, aus Gründen der Rechtssicherheit eine gleichzeitige Anpassung der jeweiligen Spezialgesetze vorzunehmen und die anderen Bestimmungen zum Berufsverbot entsprechend aufzuheben.

## **2. Beschwerderecht und Parteistellung der FMA in Beschwerdeverfahren**

Die Vernehmlassungsvorlage sieht eine Parteistellung der FMA in Beschwerdeverfahren vor. Weder der Steuerverwaltung gemäss SteG noch der Datenschutzstelle gemäss DSG steht eine solche in den jeweiligen Beschwerdeverfahren zu. Würde der FMA eine Parteistellung zugestanden werden, wäre dies systemwidrig und würde nur zu Rechtsunsicherheiten führen und eine Ungleichheit unter den Behörden schaffen.

Darüber hinaus sieht Art 31 Abs 2 LVG eine Parteistellung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht vor, ausser diese agieren ausserhalb der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte. Das heisst, öffentlich-rechtliche Körperschaften haben nur dann Parteistellung in Verfahren, wenn sie „wie Private“ handeln. In Verfahren nach dem FMAG handelt die FMA jedoch nie „wie Private“, da es in solchen Verfahren um Entscheidungen geht, die die FMA in Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte erlassen hat und somit als Behörde auftritt. Aus diesem Grund kann ihr keine Parteistellung im FMAG zugestanden werden, da dies Art 31 Abs 2 LVG widersprechen würde.

Auch ein Blick in die Schweiz zeigt, dass nach Art 54 Abs 2 FINMAG die FINMA lediglich ein Beschwerderecht an das Bundesgericht hat, ihr jedoch keine Parteistellung in diesen Verfahren zukommt.

Wir möchten daher anregen, der FMA keine Parteistellung in Verfahren nach dem FMAG zukommen zu lassen.

Freundliche Grüsse

**Liechtensteinische Treuhandskammer**

Susan Schneider-Köder  
Geschäftsführerin